

- Entwurf -

Vertrag

zwischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverein ...
Anschrift,
vertreten durch
im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und

Einrichtung (Physiotherapiepraxis, Fitnessstudio, ...)
Anschrift,
vertreten durch
im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt

§ 1 - Gegenstand des Vertrages und Voraussetzungen

1. Der AN führt für den AG auf der Grundlage des § 44 SGB IX sowie der „Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstraining vom 01.01.2011“ Rehabilitationssport in Gruppen durch.
2. Voraussetzung für die Durchführung des Rehabilitationssports ist die Zertifizierung jeder einzelnen Rehabilitationssportgruppe durch den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt (BSSA).
3. Voraussetzung ist weiterhin ein vorhandenes Institutionskennzeichen (IK) des Vereins als rechtlicher Anbieter/Träger des Rehabilitationssports. Die Abrechnung des Rehasports erfolgt nach der Leistungserbringung mit diesem IK des Vereins.
4. Grundlage dieses Vertrages bilden weiterhin die Satzung des Vereins (hier AG) sowie die Beitragsordnung.
5. Gemeinsames Ziel ist es, die Teilnehmer spätestens nach Beendigung des Verordnungszeitraumes als Vereinsmitglied zu gewinnen, um eine Nachhaltigkeit zu sichern.

§ 2 - Leistungen des Auftraggebers

1. Der AG sorgt nach billigem Ermessen für die erforderlichen Strukturen und Maßnahmen, die für die Organisation und Durchführung des Rehabilitationssports notwendig sind. Dies betrifft u. a. den Kontakt zu Kostenträgern, zum BSSA als zertifizierende Einrichtung der Rehabilitationssportangebote, die Bereiche Rechnungswesen sowie PR und Internetpräsenz.
2. Der AG stellt dem AN alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente (z. B. Satzung, Beitragsordnung, Beitrittserklärungen, Verordnungen) zur Abwicklung des Rehabilitationssports zur Verfügung.
3. Der AG führt die Erstberatung aller Teilnehmer mit einer Rehabilitationssportverordnung durch (alternativ auch durch AN möglich). Die Dokumentation erfolgt schriftlich auf den Formularen „Eingangsfragebogen“ und „Beratungsprotokoll“.
6. Der AG sichert eine telefonische Unterstützung bei allen Fragen, die sich aus der Organisation und Durchführung des Rehabilitationssports ergeben.

7. Der AG hat eine Unfallversicherung für die Teilnehmer am Rehabilitationssport abgeschlossen (für Mitglieder und sogenannte Nichtmitglieder).

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der AN stellt für die Durchführung des Rehabilitationssports geeignete Räumlichkeiten sowie Kleinsportgeräte zur Verfügung.
2. An folgenden Wochentagen wird zu folgenden Zeiten der Rehabilitationssport in festen Gruppen (fester Teilnehmerkreis) durchgeführt:

Wochentag	Übungszeit

3. Der AN sorgt für die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten zu jeder Übungsstunde sowie für deren ordnungsgemäßen, sauberen Zustand vor Beginn der Übungsstunde.
4. Die Anleitung der Übungsstunden erfolgt durch eine Person (Physiotherapeuten/Sportlehrer/o.a.m.), der im Besitz einer gültigen BSSA-Übungsleiterlizenz für den jeweiligen Erkrankungsbereich ist.
Im Verhinderungsfall kann eine andere Person mit der entsprechenden ÜL- Lizenz die Übungsstunde leiten.
5. Der AN hat die Unterschriften der Teilnehmer zu jeder Übungsstunde auf der Teilnahmebestätigung sicher zu stellen.
6. Die rechtlichen Vorgaben der Rahmenvereinbarung sind einzuhalten (max. Teilnehmerzahl, ...)
7. Sobald eine Verordnung abgelaufen ist oder ein Teilnehmer die Rehabilitations-sportmaßnahme abgebrochen hat, wird die jeweilige Verordnung einschließlich der unterschriebenen Teilnahmebestätigung innerhalb von 14 Tagen/anderer Termin an den Verein zur Abrechnung geschickt.
8. Der AN hat alle Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports mit dem AG vor der Realisierung abzustimmen.

§ 4 – Vergütung

Möglichkeit 1 (ÜL- Honorar und Mietzins):

1. Das Honorar für die Durchführung einer Übungsstunde beträgt für den Übungsleiter..... €. Mit diesem Honorar sind alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Übungsstunde entstehen (z. B. Fahrtkosten, ggfs. zu entrichtende Steuern) abgegolten.
2. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem AG eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Monatsende nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das Konto, BLZ, Kontoinhaber überwiesen.

3. Der Mietzins für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt pro Übungsstunde €.
4. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise/halbjährlich nach Rechnungsvorlage.

Möglichkeit 2 (Pauschalvergütung für gesamtes Leistungspaket):

1. Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter § 3 aufgeführten Leistungen einen Betrag in Höhe vonEUR/Teilnehmer mit Verordnung/Übungsstunde aus dem Entgelt der Krankenkasseneinnahmen (sowie ... EUR/Vereinsmitglied/Übungsstunde – nur in dem Fall, wenn der AN die Erstberatung mit Werbung für Vereinsmitgliedschaft durchführt).
2. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise/halbjährlich.

§ 5 - Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der AN verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für den AG bekanntgewordenen Informationen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses absolutes Stillschweigen zu bewahren.
2. Der AN nutzt oder verarbeitet die ihm überlassenen Daten ausschließlich für die vertraglichen Zwecke nach den Weisungen des AG. Er benutzt die ihm überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie bis zur Rechnungslegung auf.
3. Alle anfallenden Daten, insbesondere personengebundene Angaben, sind vor der Einsichtnahme von Dritten und unbefugtem Zugriff zu schützen.
4. Alle Unterlagen sind nach Vertragsende unaufgefordert an den AG zu übergeben.
5. Dem AN ist bekannt, dass für ihn § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt. Danach ist es dem AN untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu nutzen, zu verarbeiten oder an Dritte weiterzuleiten. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der AN hat davon Kenntnis genommen, dass ein Verstoß gegen die Wahrung des Datengeheimnisses strafbar ist und mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.
6. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung der Daten zu kontrollieren. Der AN verpflichtet sich, die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 6 – Rechte Dritter

1. Der AN steht dem AG dafür ein, dass durch die vertragsgemäße Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung etwa ihnen zustehender Rechte gegen den AG geltend machen, sofern nachgewiesen wird, dass die Rechtsverletzung auf eine schuldhafte Verletzung der dem AN obliegenden Pflichten zurückzuführen ist.

§ 7 – Sonstige Vereinbarungen

1. Eine Änderung der Übungszeiten sowie des Übungsortes ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG möglich und setzt die „Änderungsmitteilung“ an den BSSA im Rahmen der Zertifizierung voraus.

2. Bei Bedarf an medizinischer Beratung ist der AG unverzüglich zu informieren.
3. Der AN ist für die steuerliche Berücksichtigung seines Honorars/seiner Vergütung selbst verantwortlich.
4. Beide Vertragspartner sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
5. Unfälle während der Übungsstunden sowie Wegeunfälle sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Auf dem Hinweg zur Übungsstätte sind nur Vereinsmitglieder versichert.

§ 8 – Beginn, Dauer, Kündigung,

1. Vertragsbeginn ist der
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
5. Bei wiederholten Verstößen des AN gegen die vertraglichen Vereinbarungen ist ein Kündigung des AG jederzeit möglich. In diesem Falle wird das Honorar bzw. die Miete anteilig gezahlt. Die Verstöße sind schriftlich vom AG anzumahnen.

§ 9 – Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

1. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne oder mehrere Inhalte des Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird die hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Inhalte nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Inhalte bzw. zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die so weit wie möglich, dem am nächsten kommt, was beide Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Verein

Einrichtung

Ort, Datum